

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2018 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Halsbrücke, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Sofern durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang in den Schaukästen
 - Ortsteil Conradsdorf, am August-Bebel-Heim (Alte Dresdner Straße 36)
 - Ortsteil Falkenberg, an der Bushaltestelle Wendeschleife (Dorfstraße 36-38)
 - Ortsteil Halsbrücke, am Rathaus (Am Ernst-Thälmann-Heim 1)
 - Ortsteil Hetzdorf, am Ortszentrum (Am Bergschlösschen 1)
 - Ortsteil Krummenhennersdorf, an der Kegelbahn (Halsbrücker Straße 23)
 - Ortsteil Niederschöna, an der Buswendeschleife (Untere Dorfstraße 11)
 - Ortsteil Oberschaar, am Bürgerhaus (Zum Bobritzschtal 1)
 - Ortsteil Tuttendorf, Bushaltestelle ehem. Tierarztpraxis (Freiberger Straße 37).
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang erfolgen in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe zu vermerken.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Halsbrücke erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt „Halsbrücker Anzeiger“. Der Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag des Amtsblattes.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Halsbrücke (www.halsbruecke.de) einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zugänglich zu machen.

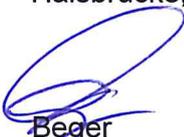
§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus der Gemeinde Halsbrücke, Am Ernst-Thälmann-Heim 1, 09633 Halsbrücke zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden.
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 05.02.2004 und die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 20.10.2005 außer Kraft.

Halsbrücke, den 18.12.2018


Bege
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.